



---

*Satzung des Vereins*

# *Satzung.*

Wendepunkt Deutschland

Plattform für den politischen Meinungs Austausch e. V. (i. G.)

---

**FASSUNG**

**13. März 2026**

**SITZ**

**Köln**

Deutschland

**CHARAKTER**

**Überparteilich**

Unabhängig

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

---

- 1.** Der Verein führt den Namen Wendepunkt Deutschland – Plattform für den politischen Meinungsaustausch e. V. (i. G.).
- 2.** Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

## § 2 Zweck und Grundsätze.

---

- 1.** Zweck des Vereins ist die Förderung des politischen, gesellschaftlichen und demokratischen Meinungsaustauschs sowie der politischen Bildung auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene.
- 2.** Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.** Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
- 4.** Der Verein lehnt jede Form von Extremismus entschieden ab, insbesondere:
  - a)** Rechtsextremismus,
  - b)** Linksextremismus,
  - c)** religiösen Extremismus,
  - d)** sonstige verfassungs- oder demokratiefeindliche Bestrebungen.
- 5.** Verstöße gegen diese Grundordnung werden konsequent disziplinarisch verfolgt und können bis zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## § 3 Mitgliedschaft.

---

- 1.** Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die Grundwerte des Vereins anerkennt.
- 2.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.** Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 3a Mitgliedsbeiträge.

---

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 4 Organe des Vereins.

---

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Bundesvorstand,
3. die Landesvorstände,
4. die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände.

### § 5 Bundesvorstand.

---

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der Vorsitzende,
  - die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten
  - durch den Vorsitzenden allein oder
  - durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
4. Der Bundesvorstand kann um folgende Funktionen erweitert werden:
  - Bundesgeschäftsführer,
  - Mitgliedsbeauftragter,
  - Beisitzer.

5. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die in Absatz 4 genannten weiteren Mitglieder des Bundesvorstands sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

## § 6 Stellung und Befugnisse des Vorstands.

---

1. Der Vorstand bestimmt die strategischen, politischen und organisatorischen Leitlinien des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands, beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
4. Der Vorstand kann:
  - a) Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands zuweisen oder entziehen,
  - b) Richtlinien, Ordnungen und Geschäftsordnungen erlassen,
  - c) kommissarische Besetzungen vornehmen.
5. Die Ausübung der Befugnisse erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## § 7 Landes-, Kreis- und kommunale Gliederungen.

---

1. Der Verein gliedert sich in:
  - a) Landesverbände,
  - b) Kreisverbände,
  - c) Stadt-, Orts- und sonstige kommunale Ableger.
2. Jeder Landes- und Kreisvorstand besteht aus:
  - a) einem Vorsitzenden,
  - b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einem Schatzmeister,
  - d) bis zu zehn Beisitzern.
3. Alle Gliederungen sind rechtlich unselbstständig.
4. Sie handeln im Einklang mit der Satzung sowie den Richtlinien des Bundesvorstands.

## § 8 Wahl und Amtszeit des Vorstands.

---

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl.

## § 9 Mitgliederversammlung.

---

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Gründung des Vereins,
  - b) den Beschluss der Satzung,
  - c) die Wahl des Vorstands,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Auflösung des Vereins,
  - f) die Entlastung des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## § 10 Anmeldung zum Vereinsregister.

---

1. Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden.

## § 11 Disziplinarverfahren und Abmahnungen.

---

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Vereinsgrundwerte oder gegen verbindliche Richtlinien kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
2. Ein Disziplinarverfahren ist insbesondere einzuleiten bei:
  - a) rechtsextremen oder linksextremen Äußerungen oder Handlungen,
  - b) verfassungs- oder demokratiefeindlichem Verhalten,
  - c) erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins.
3. Disziplinarmaßnahmen erfolgen grundsätzlich stufenweise:
  - a) erste Abmahnung,
  - b) zweite Abmahnung,
  - c) dritte Abmahnung.
4. Abmahnungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.
5. Vor jeder Abmahnung ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme zu gewähren.
6. In besonders schweren Fällen kann das Disziplinarverfahren abgekürzt werden.

## § 12 Ausschluss aus dem Verein.

---

1. Nach drei wirksamen Abmahnungen kann ein vereinsrechtskonformer Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
2. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen.
6. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

## § 13 Auflösung des Vereins.

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit vergleichbaren Zielen.

## § 14 Schlussbestimmungen.

---

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

---

### – STAND DIESER FASSUNG

#### Satzung vom *21. Dezember 2025*

(inkl. geplanter Änderungen vom 13.03.2026 – noch nicht beschlossen)

---

Diese Fassung wurde zur Eintragung beim Vereinsregister vorbereitet, bedarf jedoch noch der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.